

Bestätigung und Befähigungsnachweis
Als Anlage zum Antrag auf Leistungen der Bildung und Teilhabe

Familienname, Vorname der Antragstellerin/des Antragstellers

Persönliche Daten zum Kind / Jugendlichen

Name _____ Vorname _____ Geburtsdatum _____

PLZ Mönchengladbach _____
Anschrift (Straße, Hausnummer)

Persönliche Daten zum Leistungsanbieter

Name, Vorname bzw. Verein, Institution etc. _____

PLZ Mönchengladbach _____
Anschrift (Straße, Hausnummer)

Geldinstitut _____ BLZ _____ Kontonummer _____

Verwendungszweck / Buchungsstelle / Kassenzeichen _____

A. Inhalt der Leistung

Der Leistungsanbieter bietet folgende Leistungen im Bereich der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft an:

§ 28 Abs. 6 Nr. 1 SGB II

Sport:

Spiel:

Kultur:

Geselligkeit:

§ 28 Abs. 6 Nr. 2 SGB II

Unterricht in künstlerischen Fächern:

vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung:

§ 28 Abs. 6 Nr. 3 SGB II

Teilnahme an Freizeiten:

für junge Menschen im Alter von ____ bis ____ Jahren

Der Beitrag für die Teilnahme beträgt _____ €/jährlich _____ €/halbjährlich

_____ €/vierteljährlich _____ €/ monatlich _____ €/einmalig

und ist fällig am _____

B. Anforderungen an den Leistungsanbieter

(Angaben entfallen für öffentliche Träger, anerkannte freie Träger der Jugendhilfe sowie Mitgliedvereine und -verbände des Stadtsportbundes)

- Der Leistungsanbieter ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts ja nein

Falls ja:

Bestätigung ist beigelegt. Der Nachweis der Eignung gilt als erbracht

Falls nein:

Der Leistungsanbieter ist ein als gemeinnützig anerkannter Träger in privater Rechtsform oder freier Träger der Jugendhilfe und arbeitet aktuell vertrauensvoll und erfolgreich mit dem kommunalen Träger im Rahmen seiner sonstigen öffentlichen Aufgaben, insbesondere als Träger der öffentlichen Jugendhilfe zusammen (Bestätigung ist beigelegt)

Falls nein:

Der Leistungsanbieter verfolgt nach seiner Satzung Zwecke des § 52 Abs. 2 Ziffer 4 oder 7 der Abgabenordnung = Gemeinnützigkeit im Sinne der Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung

Bestätigung ist beigelegt in Form Ablichtung der Satzung

Ablichtung der Satzung liegt bereits vor

- Der Leistungsanbieter ist eine Privatperson. Er weist seine fachliche Eignung durch eine entsprechende Bestätigung einer fachkundigen Stelle (z.B. Dachverband, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie etc.) nach ja nein

- Der Leistungsanbieter verfolgt gewerbliche Zwecke. Er weist seine formale Eignung durch Vorlage folgender Unterlagen nach:

- gültige Gewerbeurteilung ja nein

C. Nachweise (sofern aus B. erforderlich)

- Die fachkundige Stelle _____
bescheinigt dem Leistungsanbieter die Eignung zur Durchführung der unter A. genannten
Leistungen unter Beachtung der unter B. geforderten Nachweise.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Leistungsanbieter

Unterschrift fachkundige Stelle

Beispiele für die Zahlung von Leistungen zur sozialen und kulturellen Teilhabe:

Beispiel 1:

Kind ist Mitglied eines Sportvereins. Der Jahresbeitrag von 60,-- € ist am 01.05.2011 fällig. SGB II-Leistungen wurden vom 01.04.2011 bis 30.09.2011 bewilligt. – Da für den Bewilligungszeitraum von 6 Monaten ein Anspruch von $6 \times 10,-- \text{ €} = 60,-- \text{ €}$ besteht, kann der Jahresbeitrag in voller Höhe an den Verein überwiesen werden.

Beispiel 2:

Kind ist Mitglied eines Musikvereins. Der Jahresbeitrag von 100,-- € ist am 01.06.2011 fällig. Wohngeld wurde vom 01.02.-31.08.2011 für die Familie bewilligt. – Der Anspruch auf Wohngeld besteht für 7 Monate. Während des Bewilligungszeitraums wird der Beitrag fällig, kann aber nur in Höhe von 70,-- € ($7 \times 10,-- \text{ €}$) übernommen werden. Sollte Wohngeld ab 01.09.2011 weiterbewilligt werden, könnte auch der restliche Beitrag von 30,-- € nach erfolgter Weiterbewilligung des Wohngeldes übernommen werden.

Beispiel 3:

Der Vereinsbeitrag für ein 12jähriges Kind im Sportverein wird halbjährlich am 01.01. und 01.07. in Höhe von jeweils 50,-- € fällig. Den Beitrag für das 1. Halbjahr wurde schon durch die Eltern bezahlt. SGB-Leistungen wurden vom 01.01.-30.06.2011 bewilligt. – Der Beitrag für das 1. Halbjahr kann in bar an die Eltern erstattet werden, wenn der Verein bestätigt, dass dieser gezahlt wurde. Sollten die Eltern ab 01.07.2011 weiter SGB – Leistungen erhalten, kann auch der Beitrag für das 2. Halbjahr übernommen werden, allerdings kann die Zahlung dann nur an den Verein erfolgen.

Bitte beachten !!

Leistungen nach dem SGB II und auch Wohngeld werden nur für bestimmte Zeiträume ab Monat der Antragstellung bewilligt. Oftmals sind dies 6 Monate, manchmal auch kürzer oder länger (bis zu 1 Jahr). Ein Anspruch auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes besteht nur im Zusammenhang mit der Bewilligung der Hauptleistung. Von daher können Mitglieds- oder Teilnehmerbeiträge maximal in Höhe der für den Bewilligungszeitraum zustehenden Leistungen (mtl. 10,-- € für soziale u.kulturelle Teilhabe) übernommen werden. Gfls. können noch ausstehende Beiträge zu einem späteren Zeitpunkt bei Weiterbewilligung der Leistungen übernommen werden.